

Satzung

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Stadtbad Oderberger Straße e.G.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin
- (3) Sie wird ohne zeitliche Begrenzung gegründet.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder durch die Übernahme, die Sicherung, den Erhalt, die Wiederherstellung und die Nutzung des denkmalgeschützten Stadtbades Prenzlauer Berg in der Oderberger Straße für den Schwimm- und Badebetrieb und zugeordnete verträgliche Nutzungen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) das Errichten und Betreiben eigener Einrichtungen und Veranstaltungen;
 - b) die Vermietung und Verpachtung genossenschaftseigener Räume, Objekte und Grundstücke;
 - c) die Übernahme und Vermittlung von Dienstleistungen;
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (4) Die Genossenschaft kann Tochtergesellschaften gründen und sich an deren Unternehmen beteiligen.
- (5) Die Genossenschaft kann Außenstellen und Niederlassungen begründen und unterhalten.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Beitritt

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen öffentlichen und privaten Rechts sowie Personenhandelsgesellschaften werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Verpflichtungen des Gesetzes, des Statuts und den Beschlüssen der Genossenschaft nachkommen.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes und der im § 35 geforderten Einzahlungen der Geschäftsanteile entsprechen muß.
- (3) Das Mitgliedschaftsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - ♣ eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung des Beitritts;
 - ♣ Beschluß des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied;

Das Mitglied ist unverzüglich durch den Vorstand in die Mitgliederliste einzutragen. Lehnt der Vorstand die Zulassung ab, so hat er dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

- (5) Die Mitgliedschaft besteht mit Eintragung in die von der Genossenschaft entsprechend § 30 GenG geführten Mitgliederliste.
- (6) Das Eintrittsgeld beträgt 10 Euro und ist sofort bei Eintritt zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- ♣ Kündigung, (§5)
- ♣ Übertragung der Geschäftsguthaben, (§6)
- ♣ Tod, (§7)
- ♣ Ausschluß, (§8)
- ♣ Im Falle der Auflösung der Genossenschaft

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluß des Geschäftsjahres schriftlich kündigen. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief oder persönliche Übergabe der Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Vorstand wird bevollmächtigt, über Ausnahmen zu entscheiden.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben, auch im Laufe des Geschäftsjahres, durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder sofern derselbe schon Mitglied ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag die Geschäftsanteile nicht übersteigt.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Das Ausscheiden des übertragenden Mitglieds ist unverzüglich durch den Vorstand in die Mitgliederliste einzutragen. Das Mitglied ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Tod des Mitglieds

Mit dem Tod geht die Mitgliedschaft auf die Erben über.

Sie endet mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Ausschluß

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluß eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen, der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen, nicht nachkommt;
 - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - c) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - d) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
 - e) es nachhaltig mit der Eröffnung eines mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehenden Unternehmens begonnen oder eine Genehmigung für ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Gewerbe beantragt hat;
 - f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren läßt;
 - g) bei Nichterfüllung einer wesentlichen, durch das Statut § 11 auferlegten Verpflichtung trotz

schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses, nicht nachgekommen wird,

- h) bei Nichterreichbarkeit unter der Anschrift, die der Genossenschaft im Genossenverzeichnis bekannt ist.
- (2) Für den Ausschluß von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig.
 - (3) Vor der Beschlußfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
 - (4) Der Beschluß, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsache, auf denen der Ausschluß beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
 - (5) Der Beschluß ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Von der Absendung des Briefes an darf das Mitglied weder an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, noch Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
 - (6) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 9 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluß der Genossenschaft maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen.
Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
- (3) Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.
- (4) Die Klage auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt sechs Monate nach dem Ausscheiden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und des Statutes die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.
Es hat insbesondere das Recht:

- a) die Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen; die Vertreter üben auf der Vertreterversammlung die Rechte aus, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz und dem Statut zustehen.
- b) sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen.
- c) nach Maßgabe des Beschlusses am Jahresgewinn/Dividende teilzunehmen.
- d) unter den im Gesetz und in diesem Statut bezeichneten Voraussetzungen die Einberufung der Vertreterversammlung zu verlangen.
- e) Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen.
- f) an der Gestaltung, den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen; sofern nicht an die Stelle der Generalversammlung die Vertreterversammlung getreten ist.

- g) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; sofern diese nicht durch die Vertreterversammlung ersetzt wurde, hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- h) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens der zehnten Teils der Mitglieder; sofern nicht die Vertreterversammlung an die Stelle der Generalversammlung getreten ist.
- i) an den beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen.
- j) das Protokoll über die Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung einzusehen.
- k) Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Genossenschaft zu informieren. Ort und Termin der Vertreterversammlung sowie ihre Ergebnisse, darunter diejenigen nach § 41, sollen in der in § 43 bezeichneten Zeitung veröffentlicht werden.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, des Statuts und den Beschlüssen der Generalversammlung oder Vertreterversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlung auf einen Geschäftsanteil zu leisten;
- c) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;
- d) Das Statut der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefaßten Beschlüsse auszuführen;
- e) Eine Änderung ihres Wohnsitzes sowie Angaben zur Person der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen.

III. Organe der Genossenschaft

§ 12 Organe der Genossenschaft

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 13 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, dem Statut und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 14.

§ 14 Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungs- und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand (vergleiche § 21 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat).

- (3) Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert seine Funktion auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung andauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters durch die Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrates nicht tätig sein.

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht wirkt bis zu fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus dem Amt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
- a) die Geschäfte entsprechend dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft zu führen;
 - b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c) nach Anhörung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - f) spätestens binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu übergeben und sodann mit dessen Bemerkungen, der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
 - g) die Liste der Mitglieder der Genossenschaft zu führen.
 - h) bei Abschluß und Lösung von Verträgen sowie bei der Führung von Prozessen mit den Mitgliedern des Vorstandes vertritt der Aufsichtsrat und in dessen Auftrag der Vorstandssprecher bzw. Vorstandsvorsitzende die Genossenschaft sofern dieser nicht selbst betroffen ist. Dabei sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
 - i) mit dem Beschluß des Vorstandes zur Begründung und Einrichtung von Außenstellen oder Niederlassungen hat dieser eine Niederlassungs- bzw. Außenstellenordnung zu erlassen und bekanntzugeben. Diese Ordnung soll insbesondere Zuständigkeiten und Entscheidungsgewalten regeln. Niederlassungs- bzw. Außenstellenleiter sind dem Vorstand direkt zu unterstellen. Inhalt und Bekanntgabe der Niederlassungs- bzw. Außenstellenordnung sind mit dem Aufsichtsrat abzustimmen.
 - j) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Mitgliederversammlung sowie beabsichtigte Satzungsänderungen rechtzeitig anzuzeigen

§ 16 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf dessen Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
- c) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und Kapitalbedarf hervorgeht;
- d) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab, erforderlichenfalls unverzüglich, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

- e) sofern Niederlassungen und Außenstellen begründet sind, einen gesonderten Bericht über diese zu erstellen und vorzulegen.

§ 17 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig sein können.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen, Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, ihrer Geschäfte zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates unterzeichnet mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern einen schriftlichen Dienstvertrag. Der Aufsichtsrat kann ein vom Vorstand vorgeschlagenes Vorstandsmitglied zum Vorstandssprecher oder Vorstandsvorsitzenden bestimmen. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (6) Die Kündigung des Dienstverhältnisses der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

§ 18 Willensbildung

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mitwirkt. Er faßt Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlußfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über die Interessen eines Vorstandsmitglieds berührende geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlußfassung zu hören.

§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Durch Beschluß des Aufsichtsrates kann die Teilnahme untersagt werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Der Vorstand hat bei Sitzungen des Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

B. Der Aufsichtsrat

§ 20 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann vom Vorstand jederzeit hierüber Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wert- und Handelspapieren prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich dazu zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellen des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken. Dabei hat er unter anderem die Bestandsaufnahme zu prüfen und zu unterzeichnen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die ihm nach Beendigung der Inventur übergebene Durchschrift des Inventars für die gesetzliche Prüfung

aufzubewahren, bzw. für eine ordnungsgemäße Verwahrung zu sorgen.

- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die von ihm aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates auszuhändigen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Neben dem Ersatz der Auslagen kann aber eine von der Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung zu beschließende Vergütung gewährt werden.

§ 21 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung.
- (2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleicher Rechte, ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleicher Rechte zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c) Tagungsort, Zeitpunkt und Tagungsordnung der Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung;
 - d) Einstellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört sowie Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten;
 - e) Abschluß von Verträgen (außer Dienstverträgen) mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründen werden;
 - f) Investitionen ab einer Investitionssumme von DM 20.000;
 - g) Ausschluß von Mitgliedern.
 - h) über die Verwendung anderer Ergebnismittel.
 - i) über die Verwendung von Eintrittsgeldern, die einer Kapitalrücklage zugeführt worden sind.
 - j) der Beschluß über eine Rückvergütung für die Mitglieder vor Aufstellung der Bilanz.
- (3) Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 23 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt, falls nichts anderes beschlossen wird, der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 18 Abs. 3 und § 23 Abs. 7 entsprechend.

§ 22 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung gewählt werden.
- (2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluß der Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluß der Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem der Aufsichtsrat gewählt wird, nicht mitgerechnet
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung auf der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei Mitgliedern herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 23 Konstituierung und Beschlußfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an jede Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.
Der Aufsichtsrat ist befugt, jederzeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen.
Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Eine Beschlußfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung bzw. durch Telefax oder E-mail zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlußfassung veranlaßt und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister soweit diese Mitglied sind, oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teilnehmen.
Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlußfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 24 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig der Anteile.
- (3) Mitglieder können sich von Mitgliedern der Genossenschaft vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist vorzulegen.
Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Genossen vertreten.

§ 25 Frist und Tagesordnung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf stattfinden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt.

§ 26 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat in einer den Mitgliedern zuzustellenden schriftlichen Mitteilung einberufen.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung liegen muß. Die Themen und die Gegenstände der Beschlußfassung sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung bekanntzugeben.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt wird, daß zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 6) und dem Tag der Generalversammlung mindestens eine Woche liegen, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; ausgenommen hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.

§ 27 Versammlungsleitung

Den Vorsitz der Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluß kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die ordentlichen Stimmenzähler.

§ 28 Gegenstand der Beschlußfassung

- (1) Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Statut bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:
 - a) Änderung des Statuts;

- b) Auflösung der Genossenschaft;
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - d) Verschmelzung der Genossenschaft;
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - f) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gemäß § 38 GenG;
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfberichtes;
 - h) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - i) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - j) Änderung der Rechtsform;
 - k) Bildung eines Beteiligungsfonds;
 - l) Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung.
 - m) die Begründung von Tochtergesellschaften durch die Genossenschaft und Beteiligung an diesen.
 - n) Aufnahme und Gewährung von Krediten sowie die Verfügung über die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von mehr als DM 200.000 im Einzelfall.
 - o) die Verfügung über Vermögenswerte in einem Wert von mehr als DM 200.000 im Einzelfall.
 - p) andere Ergebnisrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.
 - q) die Kapitalrücklage zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.
- (2) Vor der Behandlung von Anträgen auf Änderung des Statuts sowie von Angelegenheiten der in Buchstaben b), c), d), j) und k) behandelten Art hat die Genossenschaft die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsverbandes einzuholen. Über seine Stellungnahme ist die Generalversammlung vor ihrer Beschlußfassung zu unterrichten. Dieser Absatz kann nur unter den in § 29 Abs. 3 genannten Erfordernissen geändert werden.

§ 29 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das GenG oder das Statut eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 28 a) - f) genannten Fällen erforderlich. Bei der Beschlußfassung müssen drei Viertel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, nicht erreicht wird, kann jede weitere Versammlung ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres beschließen.
- (3) Ein Beschluß über die Änderung der Rechtsform (§ 28 Buchstabe j) bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlußfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus drei Viertel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht wird, kann jede weitere Versammlung ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
- (4) Der Absatz 3 kann nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 30 Entlastung

Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch die des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 31 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel der bei einer Beschlußfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht berücksichtigt.
- (4) Erfolgt eine Wahl mit Handzeichen, so ist für jedes zu vergebene Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Erfolgt eine Wahl mit Stimmzettel, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Kandidaten, mit den meisten Stimmen.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 32 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachlichen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft kann verweigert werden, in soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 33 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muß spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlußfassung vermerkt werden. Die Eintragung muß vom Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Die Belege über die Einberufung sind als Anlage beizufügen.
- (3) Wird eine Änderung des Statuts beschlossen, die einen der in § 16 Abs.2 Ziff. 2 bis 5 des GenG aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.

- (4) Das Protokoll mit den dazugehörigen Anlagen ist aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft gestattet.

§ 34 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.
Von der Einberufung der Generalversammlung ist der Prüfungsverband rechtzeitig zu informieren.

IV. Eigenkapital und Haftungssumme

§ 35 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Pflichtanteil/Geschäftsanteil beträgt 50 Euro und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zulassung als Mitglied fällig.
- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Geschäftsanteil als Pflichtbeteiligung zu zeichnen.
- (2) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Zahl der zusätzlichen Geschäftsanteile ist unverzüglich vom Vorstand in die Mitgliederliste einzutragen; das Mitglied ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Geschäftsanteile sind durch Gewinnzuschreibung bzw. Einzahlung zu leisten. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit einem weiteren Geschäftsanteil darf mit Ausnahme der Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- (3) Die auf den /die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (4) Das Geschäftsguthaben darf, solange ein Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden.
Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9.

§ 36 Gesetzliche Rücklage/ Beteiligungsfonds

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch die jährliche Zuweisung von mindestens 25 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5% der vorgesehenen genossenschaftlichen Gewinnausschüttung entspricht, solange die gesetzlich Rücklage 20% der Bilanzsumme nicht erreicht hat.
- (3) Ein Beteiligungsfonds kann auf Beschluß der Generalversammlung gebildet werden.
Über die Höhe und die Verwendung entscheidet die Generalversammlung.

§ 37 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über die Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 21). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§28 Abs. 1).

§ 38 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 21). Der Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 28 Abs. 1).

§ 39 Nachschußpflicht

Die Nachschußpflicht der Mitglieder im Konkursfall wird ausgeschlossen.

V. Rechnungswesen

§ 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr beginnt am 8.11.2000

§ 41 Jahresabschluß und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken. Er hat die vorgenommene Bestandsaufnahme zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Lagebericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen versehen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluß, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen auf anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden.
Auf Verlangen und gegen Kostenerstattung kann das Mitglied eine Abschrift dieser Dokumente ausgehändigt bekommen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat auf der ordentlichen Generalversammlung über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu berichten.

§ 42 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses / Dividende

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des GenG und des Statuts.
- (2) Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuß wird dem Pflichtanteil solange zugeschrieben, bis der Pflichtanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder aufgefüllt ist.
- (3) Der Anspruch auf Dividende ist neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres fällig. Der Ausschüttungsbetrag wird den Mitgliedern zur Abholung bereitgestellt. Der Anspruch auf Ausschüttung verjährt binnen zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung an.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage, durch die Kapitalrücklage, die Abschreibung der Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch alle drei Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Bei Abschreibung der Geschäftsguthaben ist auszugehen von der Höhe, die das einzelne Geschäftsguthaben nach § 35 des Statuts in einem von der Generalversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt erreicht haben müßte.

VI. Liquidation

§ 45 Liquidation

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung.
Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des GenG.
Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz anzuwenden.

VII. Mitgliedschaften

§ 46 Mitgliedschaften

Die Genossenschaft ist Mitglied im Prüfungsverband der klein- und mittelständischen Genossenschaften e.V. mit Sitz in Berlin.

VIII. Bekanntmachung

§ 47 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Berliner Zeitung veröffentlicht.

IX. Bestimmungen

§ 48 Bestimmungen

Sollte eine der in diesem Statut getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt das Statut im übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung soll im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

X. Gerichtsstand

§ 49 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Landgericht am Sitz der Genossenschaft.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 8.11.2000 angenommen.

Berlin, den 8.11.2000